

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN INTELLIGENTES FRANKIERSYSTEM (IFS)

- 1 Geltungsbereich**

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die IFS-Broschüre in ihren jeweils geltenden Versionen regeln das Verhältnis zwischen Post CH AG (nachfolgend Post genannt) und der Inhaberin oder dem Inhaber (nachfolgend Kunde genannt) eines IFS-Geräts mit Digitaldruck (IFS2 und IFS3).
- 2 Verwendung des Systems**
 - 2.1 Der Kunde hat ein IFS-Endgerät zu verwenden, das von der Post geprüft und genehmigt worden ist.
 - 2.2 Bei Verwendung eines Datumsstempelabdrucks hat das Stempeldatum mit dem Datum des Aufgabebags übereinzustimmen. Datumsstempel und Taxaufdruck (Frankaturaufdrucke) sind auf demselben Klebezettel anzubringen.
 - 2.3 Mit IFS frankierte Sendungen ohne Produkt- oder Datumsangabe sind nicht rabattberechtigt. Auf IFS programmierte Fixwerte sind zusammen mit dem Datumsstempel aufzudrucken.
 - 2.4 Klebezettel müssen eine gedruckte Umrandung oder wenigstens eine Zähnung an beiden Schmalseiten aufweisen. Die Höchstmasse eines Klebezettels betragen 148 x 45 mm.
 - 2.5 Es dürfen nur Farbbandkassetten/Patronen mit schnell trocknender blauer Druckfarbe verwendet werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass eine Druckfarbe gemäss den Vorgaben der Post verwendet wird.
 - 2.6 Das Frankiersystem darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Post für Dritte verwendet werden. Bei Störungen ist das Frankiersystem sofort auszuschalten.
 - 2.7 Werden die Barcodes 128 (Typ 1D) für Sendungen mit Aufgabennachweis mit einem Frankiersystem IFS3 gedruckt, muss der Kunde auf den Umschlägen eine Frankierzone von mindestens 140 x 38 mm frei halten.
- 3 Systemunterhalt**
 - 3.1 Intelligentes Frankiersystem IFS2:

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass sein IFS2 einwandfrei funktioniert. Mindestens einmal pro Jahr muss er vom Anbieter eine Inspektion durchführen lassen. Bei Störungen oder Anzeichen, die auf ein nicht mehr einwandfreies Funktionieren des Frankiersystems hinweisen, kann die Post die sofortige Instandstellung anordnen. Die Kosten gehen zulasten des Kunden. Die jährliche Inspektion hat mindestens folgende Arbeiten zu umfassen: Reinigung der Gerätebestandteile, Sicherung der Druckqualität und Funktionskontrolle des Systems.
 - 3.2 Intelligentes Frankiersystem IFS3:

Die Post schreibt für IFS3 keine alljährliche Inspektion vor. Der Kunde ist jedoch für einen angemessenen Unterhalt seines Geräts verantwortlich, sodass dessen einwandfreies Funktionieren gewährleistet ist (gemäss allfälligem Unterhaltsvertrag mit dem Anbieter). Bei Störungen oder Anzeichen, die auf ein nicht mehr einwandfreies Funktionieren des Frankiersystems hinweisen, kann die Post die sofortige Instandstellung anordnen. Die Kosten gehen zulasten des Kunden.
 - 3.3 Eine Liste der erhältlichen IFS2- und IFS3-Endgeräte findet sich unter www.post.ch/ifs.
 - 3.4 Der Post oder dem IFS-Anbieter ist der Zutritt zur Maschine jederzeit zu ermöglichen.
- 4 Software**
 - 4.1 Die Software wird ausschliesslich von den IFS-Anbietern geliefert.
 - 4.2 Die Kosten für die Programmierung sowie für die Installation und die Deinstallation gehen zulasten des Kunden (gemäss allfälligem Vertrag mit dem Anbieter).
- 5 Frankaturaufdrucke**
 - 5.1 Die mit Frankaturaufdrucken versehenen Klebezettel dürfen nicht verkauft werden.
 - 5.2 Fehldrucke vergütet die Post unter den folgenden Voraussetzungen:
 - a) Die nicht verwendeten Aufdrucke sind nicht ausgeschnitten.
 - b) Der dem Kunden zustehende Betrag wird bis auf Widerruf dem Konto seines IFS-Endgeräts gutgeschrieben.
 - c) Für lesbare Originalaufdrucke wurde keine Leistung erbracht.Die Post kann für den Bearbeitungsaufwand eine Gebühr verlangen.
- 6 Informationspflicht**

Der Kunde hat der Post die Änderung seiner Adresse oder Firma, jeglichen Standortwechsel des betreffenden Endgeräts, der eine Änderung der Postleitzahl bedingt, sowie die Ausserbetriebsetzung oder den Verkauf des Frankiersystems innert fünf Tagen schriftlich mitzuteilen.
- 7 Aufgabebort der Sendungen**

Mit IFS frankierte Massensendungen und andere Sendungen mit Aufgabennachweis sind am Postschalter aufzugeben.
- 8 Zahlungsarten**
 - 8.1 Der Kunde kann zwischen der Zahlung mit Debit Direct oder mit Einzahlungsschein wählen.
 - 8.1.1 Zahlung mit Debit Direct: Nachdem der Kunde eine Verbindung zum Server des IFS-Anbieters aufgebaut hat, kann er den gewünschten Betrag beziehen. Der Betrag wird am nächsten Werktag vom Postkonto des Kunden abgebucht. Der maximale Bezugsbetrag pro Ladung ist limitiert und wird in der Vereinbarung individuell festgelegt.
 - 8.1.2 Zahlung mit Einzahlungsschein: Der Kunde zahlt einen frei wählbaren Betrag auf das zentrale Guthabenkonto ein. Nach zwei bis vier Werktagen kann der Kunde den Betrag über eine Verbindung auf sein Frankiersystem herunterladen.
 - 8.2 Solange der Restbetrag genügend hoch ist, kann das Frankiersystem betrieben werden.
 - 8.3 Das Frankiersystem speichert bestimmte Daten bezüglich Aufgabemengen unterteilt nach den verschiedenen Sendungsgattungen. Unabhängig vom Frankiervolumen müssen diese Daten mindestens einmal alle 25 Tage an die Post übermittelt werden. Auf der monatlichen Kundenrechnung werden die verwendeten Produkte einzeln aufgeführt. Aufgrund dieser Aufschlüsselung wird auch eine allfällige monatliche Umsatzrabattierung vorgenommen.
 - 8.4 Auf IFS geladene Guthaben werden nur bei der Ausserbetriebsetzung des Geräts von der Post zurückbezahlt.
 - 8.5 Die an die Post übermittelten Daten gelten als richtig, wenn technische und administrative Abklärungen der Post oder des IFS-Anbieters keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Datenerfassung oder Rechnungslegung ergeben.
 - 8.6 Der Kunde haftet auch für Kosten, die durch nicht vereinbarungsgemässen Gebrauch des Frankiersystems verursacht worden sind oder auf den Gebrauch des Systems durch Dritte zurückzuführen sind.

9 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- 9.1 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 9.2 Beide Parteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Kündigung nach erfolgloser schriftlicher Mahnung jederzeit fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mehrmalige ungenügende Deckung des Postkontos.
- 9.3 Im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Software durch den IFS-Anbieter unverzüglich zu deinstallieren. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Vergütung der Kosten.
- 9.4 Die Veräusserung und die Ausserbetriebsetzung des Frankiersystems kommen einer Kündigung gleich. Beim Kauf muss der neue Besitzer eine neue Frankierlizenz für die Inbetriebnahme beantragen.

10 Änderungen

- 10.1 Die Post behält sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Bedingungen und Bestimmungen der IFS-Broschüre jederzeit anzupassen. Der Kunde wird schriftlich oder auf eine andere geeignete Art über allfällige Änderungen informiert. Bei Ausbleiben eines schriftlichen Widerspruchs binnen eines Monats gelten diese als akzeptiert. Erfolgt ein schriftlicher Widerspruch, hat dies die automatische Auflösung der Vereinbarung innert eines Monats zur Folge.
- 10.2 Individuell vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

11 Technologische Anpassungen

Die Post informiert den Kunden zu gegebener Zeit schriftlich über die Einführung neuer Technologien. Allfällige damit verbundene Änderungen im System sind durch den Kunden innerhalb einer von der Post festgelegten Übergangszeit umzusetzen. Frankiersysteme ohne rechtzeitige Anpassung können durch die Post ausser Betrieb gesetzt werden, unter gleichzeitiger Auflösung der Vereinbarung über die Verwendung des IFS-Endgeräts des jeweiligen Kunden.

12 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen «Postdienstleistungen» der Post.

13 Publikationsform

Die geltenden und Vertragsbestandteil bildenden AGB (Intelligentes Frankiersystem IFS) sind einsehbar unter www.post.ch/agb. Im Einzelfall kann die Post auf Kundenwunsch hin eine physische Version der AGB aushändigen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass eine physische Version der AGB nur eine Abbildung der zu diesem Zeitpunkt geltenden, allein rechtsverbindlichen elektronisch publizierten AGB darstellt und nur so lange eine rechtsgültige Information vermittelt, als sie mit der elektronischen Version übereinstimmt.

© Post CH AG, Juni 2015